

wordt, ist beyßbor tuffen des Pastors und Haues Schulden, want die Straff der Excessen den Pastor und den Haues Schulden in statt des Capitels tho Kompt und ansteht.

10. Van den Dffer.

Die Dffer Kompt op St. Nicolas Altar is tho samen thoKom-
mende und tho gehorigh dem Capitul van Kanten, des moet dat Ca-
pitul weder bestellen* und besorgen dat Geluchte, als nembligh dagh
und nacht ein waßkerge für dem heiligen Sacrament. Up sainte Ni-
colas Altar dagh und nacht ein Waßkerge. Item noch seß waßkerzen
up denseluen Altar die tho Misse tyden und vesper tyden gebruidt
werden, Item up dat Hochaltar twe waßkerzen, Item up dat vro-
missie Altar twe Waßkerzen, Item op St. Cathrinen Altar twe Waß-
kerzen. hoc per totum annum.

Item noch die nachtkerzen als die Metten gesungen werden.

11. Dit nabeschreuen Register heest Wilhelm Marzell haues Schulte
tho Dursten den Heren van dem Capitell tho Kanten Ober-
leuert No. 1546.

Beilage 64.

Hofsrechten des Hofs zu Barkhoven dem Abt zu Werden gehorig.

Das Stift Werden hat viele Sadelhöfe, davon der oberste Hoff
der Hoff zu Barkhofen, als wohin die unter Sadelhose ihr Haupt-
gericht jederzeit gehabt. Die Hoffrechten sind:

1. Sie erkennen den Abt zu Werden für ihren Hoff- und Pfacht-
herrn allein, sich aber als eigenhörige Hofleute des Hofs zu Barkhofen.

2. Erkennen sie, daß sie dem Abt die Zinsen, Renten und Pfächte
nach Inhalt der Lagerbücher von dem Hoff, darauf sie geseßen, jähr-
lich zu geben schuldig, und daß, wenn ein Hoffsmann oder Hoffsfrau
verstirbt dem Abt und Stift eine Thurmode verfallen, das ist, das
beste Gereide, ein Pferd, Ruhe, Kessel oder Kleid.

3. Wenn die verstorbene Leiche auf einen Wagen oder Karren
gesetzt, und nach dem Kirchhoff gefahren, soll der Abt seinen Diener
senden, und entweder daseibst, oder wenn sie wieder auf das Gut
kommen, durch denselben die Thurmode ausnehmen lassen, und zwarn
folgendergestalt: Es soll der Diener einen weißen Stock nehmen und
hinterrücks zu den Pferden oder Kühen gehen, und mit dem Stock
eins berühren, welches er nun trifft, das gehört dem Herrn, weiter
nichts.

4. Weil ein jedes Hoffsgut zu zweien Händen nach Hoffrechten
stehen soll, nemlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand, so
soll der Mann oder die Frau die verfallene Thurmode vorab bezah-
len, und alsdann kommen binnen Jahr und Tag mit zwei Hoffleuten,
welchen die Gelegenheit des verstorbenen Guts bekannt, und gefinnen

eine andere Hand an demselbigen Gut auf Gnaden, aufs neue zu gewinnen; wenn das versäumt würde, mag der Abt sie mit den Hoffsfrohnen beschicken zu dreienmahlen, und gebieten lassen um eine andere Hand zu gewinnen, da er denn auch von jedem Gebot seine Hoffsbrüchte nehmen mag. Wenn aber der Mann oder die Frau nach solchen dreien Geboten doch freventlich ausbliebe, und sich um die andere Hand nicht verträgen, soll der Abt auf dem Gut ein Hoffgericht halten, und den Mann oder die Frau dafür bescheiden lassen, auch mit dem Gericht untersuchen, wie man mit Hoffrechten des Hoffes zu Barkhofen damit ferner umgehen solle, damit die Erben des Guts auch wieder Recht nicht beschweret werden. Wenn auch hier kein Vertrag könnte gemacht werden, so soll der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das besagte Gut kommen, es mit Fleiß durchsuchen und überlegen, und denn nach Gelegenheit des Guts auf ihren Eid für gemelte Hand dem Abt nach Hoffrechten einen tregliehen Pfening zuweisen, damit denn beide Theile zufrieden sein müssen.

5. Kein Mann oder Frau soll von dem Hoff etwas erblich versehen oder verkaufen ohne Wissen und Willen des Abts, doch mag ein Hoffsmann oder Frau um Mißwachs, Hagelschlag, Brand, und Gefängnisse, seinen Schaden zu ersetzen ein oder zwei Morgen ohne Wissen des Abts versehen, dem dritten Morgen aber auf des Herrn Gnade, doch mit dem Bedinge, daß sie innerhalb zehn Jahren solche Abspilffe wieder frei machen müssen, bei Verlust des Guts.

6. Der Abt kann die Hoffschuldigen, mit keiner Erbtheilung, Pfachtverfeigerung beschweren, noch sich einiger Leibeigenschaft anmassen, sondern muß sie als Romainsche und Hoffschuldige Leute (*adscripti Glebae*) bei allen ihren Privilegien bleiben lassen.

7. Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten, will der nicht, soll er einem andern den Kauf gönnen, behältlich ihme seines Rechtens. Wenn denn das Gut verkauft, soll der Verkäufer den neuen Käufer für das Hoffgericht bringen, und ihm den Kauf gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hoffrechten.

8. Dem Abt müssen etliche Dienste bei Sonnen auß und wiederumb geleistet werden, so wie sie in des Herrn Registern befindlich.

9. Wenn das Gut verstorben wäre, so, daß keine Hand mehr dran, und die Leute ohne Willen des Grundherrn drauf sitzen blieben, so soll der Abt den Leuten durch den Hofesfrohnen gebieten lassen, dem Gute zu folgen, folgen sie nicht, mag sie der Abt pfänden lassen für des Hoffesbrüchte von dem Gute. Diß kann zum zweiten und drittenmahl wiederholt werden, würde denn noch nicht aufgefolt, so soll der Abt das Guth gerichtlich loß und ledig ingewinnen, dem Gerichte bekannt machen und das Guth, Jahr und Tag zu sich unter seinen Pflug nehmen. Nach Verfließung Jahr und Tages, soll der

Abt in dem vorgesagten Hofesgerichte an dreien unterschiedenen Gerichtstagen durch den Hofesfrohnem bekannt machen, ob jemand, were dem Gute folgen wolte, käme dan niemand, so mag der Abt das Gut als ein loß und ledig Guth austhun wem er will.

10. Wenn an einem Hoffsgute die Hand verstorben, und die rechten Erben außer Landes, so soll der Abt die Hoffsteute lassen zusammen kommen und überlegen, wie ers mit dem Gut anzufangen, da denn die Hoffsteute weisen wollen, daß der Abt das Gut entweder selbst unter den Pflug nemen oder einem andern um jährliche Pfacht bis zu 30 Jahren zu unterthun soll, kämen die Erben binnen solcher Zeit zu Lande und wollten dem Gute folgen und daß gesinnen, so soll der Abt ihnen das Gut wieder zukommen lassen, doch mit dem Unterscheid, wenn einer zu Pferde kömmt, soll er bei den Herrn reiten in Stiefeln und Sporen, und das Gut gesinnen, kan er den mit dem Herrn fertig werden, so ist es gut, sonst soll ers lassen kommen nach vorgesagter weiß. Ist es aber den Erben angesagt, und sie wollten alsdenn nicht kommen dem Gute zu folgen, so sollen sie all ihr Recht verlohren haben.

Eben dergleichen Recht mögen auch die Kinder, so unmündig sind, genießen, nemlich die Knaben unter 14, die Mädchens unter 15 Jahren.

11. Es soll kein Landrichter oder Fremder so zu dem Hoff Barkhoven und andern unter Sadelhöfen nicht vereidet, die Hoffsgerichte nicht bekleiden, auch sich nicht intromittiren, was der Güter-Erffbeden Schurmoede, Verkerff, Behandlung, Erffzins, Versplitterung oder Hofesbrüchten, anlanget, sondern es soll der Abt in dem Hoff zu Barkhofen und andern unter Sadelhofen in jeglichem Hoff, mit Bewilligung der Hoffsteute einen Richter setzen, der dem Herrn und Hofe vereidet, gleichgestalt soll es auch mit dem Frohnen gehalten werden, mit welchem der Hoff nach Hoffrechten gebieten und verbieten soll, die Hoffsgerechtigkeit belangend. Dieses ist geschrieben 1569 14. Septembris.

Specification der Sadelhöfe, so unter dem Hoff Barkhofen gehörig.

Dit seyndt die Sadelhöfe des Stifts S. Lüdgers tho Werden, welche unter diesen Hoff Barkhoven, als den Ueberhoff gehörig davon bey anderen Ortdelen und Gerechtigkeiten halen sollen, und nirgends anders.

1) Kalkhofen, 2) Behuisen, 3) Hetterscheid, 4) Langenbödgel, 5) Rhayde, 6) Aldendorp, 7) Gyaeren, 8) Schüppelenberg, 9) Murten, 10) Mönnickhoff bey Halteren, 11) Dahlhuisen, 12) Crawinkel, 13) Armbugel, 14) Halle, 15) Hapbecke, 16) Asterslagen, 17) Ruskede,

18) Helberinckhusen, 19) Abbinckhoff bei Waltrop, 20) Abbinckhoff tho Werne, 21) Hillen, 22) Abdinghoff tho Seperade, 23) Hertfeld, 24) Rasenhovel, 25) Monnickhoff bei Altenschl, 26) Schapen, 27) Lon-gerick, 28) Bruggen, 29) Selm op der Hoy, 30) Selm op der S. Beren, 31) Wedehove by Holte, 32) Wederhove bey Müys.

Wie es sonsten, wegen Veräußerung und Auftracht der Hoffß und dergleichen Güter solle gehalten werden, ist aus einer unter Datum Cleve den 20ten May 1681 gegebenen Verordnung zu ersehen, darin also steht:

Demnach vor und nach zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Richtern, Schlütern und Rentmeistern als Hoffß und Rathenrichtern, wegen Veräußerung und Auftracht der Leib gewinns, Hoffß, Koesß und Rathengüter, Irrungen entstanden. Als hat man zu aufhebung derselben nach anleitung bereits am 31ten Oct. 1671 und d. 22ten Decber. 1673 darenthalben ausgelassenen Verordnungen und sonsten ferner nach folgender gestalt darunter zu versehen gutgefunden, daß nemlich, wann einige Leibgewinns, Hoffß-Koesß, und Rathengüter, freiwillig oppignorirt, verschenket, verkaufet, oder sonsten quovis modo voluntario veräußert und transportirt werden, solches mit Vorwissen eines zeitlichen Hoffß- und Rathenrichters geschehen, und dergleichen Contracten und Transporten für demselben expedirt und von ihme versiegelt, wo aber auf Leibgewinns-Hoffß-Koesß Rathen und Zinsgüter einige Gelder ausgenommen, und dieselbe besagtermassen bereits oppignorirt wären, und darüber, es sey in concursu creditorum oder sonst in judicio contencioso procedirten, Immissiones und Subhastationes verhänget und bewürket werden müsten, solche Processus und Actus mit nichten vor den zeitlichen Schlütern Rentmeistern, oder andern so genannten Hoffß und Rathenrichtern, sondern vor den ordentlichen Richtern und Gerichten rei sitae geschehen, und von benenselben gerichtet, jedoch daß die Immissiones, Kauff- und Auftrachtsbriefe, nebst den Richtern zu dem Ende, damit sonst dergleichen Güter nicht verdunkelt werden mögen, gegen geziemende Siegel-Gebürnüß, versiegelt werden, und solle sowohl der Verkäufer oder Debitor, bei der Straffe eines dreidoppelten Umschlags, als auch daneben ein jeder Richter, dem Hoffß- und Rathenrichter darab, damit er an den Briefen vorgemeltermassen sein Siegel mit hangen oder aufdrücken möge, jedesmal benachrichtigen.